Souveränität, Integration und die Grundprinzipien der UNO-Charta

IGOR BLISCHTSCHENKO

Der Autor, ein auch im Westen von vielen internationalen Konferenzen her bekannter Völkerrechtler aus Moskau, untersucht das Verhältnis von Souveränität und den verschiedenen Formen der Zusammenschlüsse von Staaten. Seine Darlegung von Souveränität und Supranationalität kann als die sowjetische Auffassung zum Problem angesehen werden. Gerade dort, wo diese von der westlichen Auffassung abweicht, dürfte die Begründung von besonderem Interesse sein.

Die Ausweitung und Vertiefung der internationalen Beziehungen und das Entstehen qualitativ neuer, bisher unbekannter Formen der internationalen Zusammenarbeit stellen dem Völkerrecht der Gegenwart Aufgaben, die es im Namen des friedlichen Zusammenlebens der Völker und des gegenseitigen Nutzens zu lösen gilt.

Die wissenschaftlich-technische und die wirtschaftliche Entwicklung haben beispielsweise in den letzten Jahrzehnten dazu geführt, daß die nationalstaatlichen Rahmen für eine optimale Organisation des wirtschaftlichen Lebens zu eng geworden sind. Die Rolle der wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen den einzelnen Ländern steigt dermaßen an, daß die einst nebeneinander bestehenden nationalen Märkte zu einem einheitlichen System zusammenwachsen, aus dem sie nur schwer losgelöst werden können. Die Wirtschaft des einzelnen Landes hängt in immer größerem Ausmaß von den Verbindungen und Verhältnissen innerhalb dieses größeren Wirtschaftssystems ab.

Diese mit objektiver Notwendigkeit entstehenden wirtschaftlichen Verflechtungen bedürfen einer einheitlichen gesellschaftlichen Lenkung, welche im Rahmen des größeren Wirtschaftssystems gewährleistet werden muß. Die Notwendigkeit solch einer einheitlichen Lenkung hat in der heutigen Welt zur sogenannten wirtschaftlichen Integration geführt. Lebenswichtige Funktionen des Staates, wie z.B. Wirtschafts-, Finanz-, Sozialpolitik, werden nicht mehr selbständig, sondern in Zusammenarbeit mit anderen Staaten im Rahmen der Integrationsgemeinschaft ausgeübt.

I

In diesem Zusammenhang wird die Frage gestellt, ob die Souveränität nicht anachronistisch geworden ist, ob sie der friedlichen Zusammenarbeit, besonders auf dem Gebiete der Wirtschaft, nicht hemmende Schranken setzt und deshalb abgeschafft werden muß.

Deshalb ist es von großer rechtstheoretischer und auch politischer Bedeutung, zu zeigen, wie das allgemeine Völkerrecht der Gegenwart und im besonderen seine in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundprinzipien zu dem Problem der Souveränität unter den Verhältnissen der Integration stehen.

Die politische und auch die wirtschaftliche Integration werden sehr oft als unvereinbar mit der Souveränität der Staaten dargestellt. In Westeuropa hat man zum Beispiel bewußt die sogenannte ›supranationale‹ Form der Integration gewählt, die mit aller Absicht zur Übergabe der Hoheitsrechte der Mitgliedstaaten an die Integrationsgemeinschaft führen sollte.

Den Organen der im Jahre 1951 entstandenen Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) wurden Vollmachten übergeben, wie sie bis dahin die Praxis der internationalen Organisationen nicht gekannt hatte. Erstens, konnten die Gemeinschaftsorgane Beschlüsse fassen, die für die Mitgliedstaaten bindend waren. Zweitens, wurden diese Beschlüsse mit Mehrheit, oder durch unabhängige Organe, angenommen, also auch gegen den Willen eines oder einiger Staaten. Drittens, konnten die Beschlüsse der Gemeinschaftsorgane unmittelbar auf dem Territorium der Mitgliedstaaten für die einzelnen Rechtspersonen ohne irgendwelche Transformation verpflichtend wirken. Somit unterschied sich die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl entschieden von den üblichen internationalen völkerrechtlichen Organisationen, die keine bindenden Mehrheitsbeschlüsse fassen können und keine unmittelbaren Normsetzungsbefugnisse auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten besitzen.

Die Gründung der EGKS wurde von vielen westlichen Staatsmännern als Beginn einer Einigung Westeuropas verstanden, bei der die nationalstaatliche Souveränität der westeuropäischen Staaten durch eine Westeuropäische Union ersetzt werden sollte. Da die Gründung eines neuen souveränen Staates anstelle der souveränen Staaten Westeuropas aber unmittelbar nicht möglich war, wählte man den Weg der sogenannten ›funktionellen Integration‹. Sie bestand darin, Teilgebiete des wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Lebens zu integrieren, um unauflösbare Verflechtungen zu schaffen und zum Endziel eines politisch und militärisch vereinigten und starken Europas zu kommen, das sich der ›kommunistischen Bedrohung‹ widersetzen sollte.

Zuallererst (im Schuman-Plan) wurde diese funktionelle Integration als Gründung von Institutionen gedacht, die unabhängig von den Staaten die jeweiligen integrierten Wirtschaftsbereiche verwalten sollten. Die Hohe Behörde z.B., die aus Personen besteht, die keine Instruktionen von den nationalen Regierungen bekommen, sollte das Recht erhalten, selbständig unmittelbar bindende Beschlüsse zu fassen.

Das Modell einer unabhängigen Behörde, ohne Staatenvertretung, konnte sich jedoch nicht durchsetzen. Die endgültige Struktur der EGKS sah in der Gestalt des Ministerrats eine Staatenvertretung vor, wodurch die Gemeinschaft einer üblichen zwischenstaatlichen Organisation etwas ähnlicher aussah.

Die Entwicklung nach der Gründung der EGKS zeigte, daß trotz vieler Bemühungen die Vereinigung Europas auf politischem und militärischem Gebiet auf supranationalem Wege nicht weitergeführt werden konnte. Die Pläne zur Gründung einer westeuropäischen Verteidigungsgemeinschaft und einer politischen Gemeinschaft scheiterten in der französischen Nationalversammlung eben wegen ihres supranationalen Charakters, der die nationale Souveränität in den für den Staat lebenswichtigsten Gebieten bedrohte. Deswegen wurde auch der Termin der ›Supranationalität‹ in den im Jahre 1956 unterschriebenen Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft nicht aufgenommen. Durch die infolge des Fusionsvertrages später eingetretenen Veränderungen entfiel der Termin auch aus dem EGKS-Vertrag. Trotzdem enthielten aber die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Europäische Atomgemeinschaft ›supranationale‹ Wesensmerkmale, wie z.B. den bindenden Charakter der Beschlüsse, Mehrheitsabstimmung, unmittelbare Geltung auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten.

Einen vollkommen anderen Weg haben die sozialistischen Staaten eingeschlagen. Von Anfang an haben sie ihre wirtschaftlichen Beziehungen auf feste völkerrechtliche Grundlage gestellt.

Im Komplexprogramm für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedländer

des Rats für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) vom 29. Juli 1971 wird darauf hingewiesen, daß die »sozialistische ökonomische Integration auf der Grundlage der vollen Freiwilligkeit erfolgt, und nicht mit der Schaffung supranationaler Organe verbunden ist«[1]. Im Art. 1 Punkt 2 des Statuts des RGW heißt es, daß der RGW auf den Grundlagen der souveränen Gleichheit aller Mitgliedländer des Rates beruht. »Die wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit der Mitgliedländer wird in Übereinstimmung mit den Prinzipien der vollen Gleichberechtigung, der Achtung der Souveränität und der nationalen Interessen, des gegenseitigen Vorteils und der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe verwirklicht«[2].

In den Organen des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe verfügen alle Mitglieder über gleiche Stimmen. Alle Beschlüsse werden einstimmig angenommen. An der Abstimmung nehmen nur die daran interessierten Staaten teil. Es besteht also die Möglichkeit, falls ein Mitglied an einer Integrationsmaßnahme nicht interessiert ist, sich an ihr nicht zu beteiligen. Die Empfehlungen erstrecken sich nicht auf diejenigen Mitglieder, die sich an ihnen für uninteressiert erklärt haben, obwohl sie sich nachher ihnen anschließen können. Nachdem alle sich beteiligenden Staaten die Annahme einer Empfehlung bekanntgegeben haben, erlangt sie völkerrechtlich bindenden Charakter.

Das Prinzip der freien Beteiligung und das der Einstimmigkeit garantieren die Interessen aller Staaten und die Unmöglichkeit, sie gegen ihren Willen völkerrechtlich zu verpflichten.

II

In der Doktrin ist das Problem der Souveränität bei der Integration heiß umstritten. Dabei geht man von verschiedenartigen Begriffen der Souveränität aus und kommt zu entgegengesetzten Schlußfolgerungen.

Diejenigen, die dazu neigen, den Begriff der Souveränität soziologisch zu interpretieren und ihn als faktische Unabhängigkeit zu verstehen, behaupten, daß, infolge der Interdependenz in der heutigen Welt, die Souveränität der Staaten einfach verschwunden ist[3]. Manche Theoretiker der internationalen Beziehungen verstehen diese faktische Unabhängigkeit einfach als militärische Macht und erklären nur die Atommächte für souverän, oder sogar nur die USA und die UdSSR[4].

Diese soziologisch absolutierte Ausdeutung der Souveränität entspricht nicht dem Sinn des Völkerrechts. Im Völkerrecht der Gegenwart wird die Souveränität eines Staates nicht mit seiner faktischen Unabhängigkeit gleichgesetzt, Souveränität ist vielmehr das Recht jedes Staates, frei seine soziale, wirtschaftliche und politische Ordnung zu gestalten, frei sein eigenes Schicksal zu bestimmen. Ein Staat kann nicht für unsouverän erklärt werden, weil er faktisch wirtschaftlich oder politisch abhängig ist. Im Gegenteil, seine Souveränität, die sich aus seiner Existenz als Staat ergibt, ist die völkerrechtliche Grundlage für sein Recht auf faktische wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit und Gleichberechtigung. Souveränität ist also nicht die faktische Unabhängigkeit selbst, sondern das Recht auf sie.

Manchmal wird die Souveränität mit den souveränen Rechten, mit den Hoheitsrechten, mit der Kompetenz des Staates gleichgesetzt. Für souverän werden nur diejenigen Staaten erklärt, die bestimmte Funktionen wie Verteidigung, Außenpolitik, wirtschaftliche Gesetzgebung usw. *unmittelbar* durch ihre eigenen staatlichen Organe ausüben. Die gemeinsame Ausübung bestimmter Funktionen mit anderen Staaten oder vertragliche Regelungen über deren Ausübung werden als Einschränkungen der Hoheitsrechte und folglich der Souveränität betrachtet. In Wirklichkeit schränken weder die gemeinsame Ausübung der Hoheitsrechte, noch die vertraglichen Regelungen irgendwelcher Fragen die Souveränität oder die Hoheitsrechte ein. Die vertraglichen völkerrechtlichen Beziehungen eines Staates stellen im Gegenteil eine Realisierung, eine Verwirklichung der Hoheitsrechte dar.

Einen anderen Begriff der Souveränität hat die Schule des Normativismus ausgearbeitet, welche die Souveränität als Völkerrechtsunmittelbarkeit definiert. Völkerrechtsunmittelbarkeit bedeutet, daß der Staat nur den Normen des Völkerrechts unterstellt ist. Dabei wird der Unterschied zwischen Staat und völkerrechtlicher Organisation verwischt. Die Stellung der souveränen Subjekte des Völkerrechts wird im Normativismus vom Primat des Völkerrechts gegenüber dem Landesrecht bestimmt, ohne daß dabei eindeutig zwischen allgemein gültigen Prinzipien und Normen und vertraglichem Recht unterschieden wird. Ein Staat bleibt, den Normativisten zufolge, so lange völkerrechtsunmittelbar und somit souverän, wie er irgendwelche Kompetenzen beibehalten hat[5]. Dabei ist es unwichtig, ob es sich um Verteidigung, Außenpolitik oder um Straßenverkehr handelt. Wenn der Staat aber in vertragliche Bindungen tritt, dann kann er im jeweiligen Gebiet eben nicht mehr selbständig und ›souverän‹ entscheiden und seine Souveränität erstreckt sich auf diese Gebiete nicht mehr[6]. Als solche bleibt die Souveränität des Staates erhalten, bis er *alle* seine Entscheidungsfunktionen abgegeben hat.

Solch eine Vorstellung von der Souvernität, obwohl sie zu ganz anderen Schlußfolgerungen kommt, als bei der soziologischen Verabsolutisierung, führt letzten Endes auch zur unrichtigen Behauptung, daß sich die Souveränität auf die vertraglich geregelten Bereiche nicht erstreckt, daß sie von den vertraglichen Bindungen verdrängt wird. In Wirklichkeit steht die Souveränität der Staaten und auch die aus ihr folgenden Hoheitsrechte über den vertraglichen Beziehungen und gleichzeitig neben ihnen. In ihnen findet sie ihren Ausdruck und ihre Verwirklichung. Das ist unter anderem damit verbunden, daß die Achtung der Souveränität zu den imperativen, allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts gehört, und diejenigen vertraglichen Regelungen, die sie verletzen, müssen als nichtig anerkannt werden[7].

III

Wie wirkt sich die wirtschaftliche Integration auf die Souveränität der Staaten aus? Diese Frage ist in der Theorie sehr verschiedenartig beantwortet worden. Für die Normativisten bleiben die Staaten auch in einer Integrationsgemeinschaft völkerrechtsunmittelbar und somit souverän, falls sie irgendwelche Kompetenzen beibehalten. Diejenigen, die die Unabhängigkeit soziologisch verstehen, kommen zur Schlußfolgerung, daß die Souveränität auch ohnehin unter den Bedingungen der Interdependenz verlorengegangen ist.

Sehr verbreitet in der bürgerlichen Völkerrechtslehre (besonders bezogen auf die westeuropäischen Gemeinschaften) ist die Auffassung, daß die Staaten bei der Gründung einer Integrationsgemeinschaft Teilgebiete ihrer Souveränität, also einzelne Hoheitsrechte, an die Gemeinschaft abtreten. E. Friedländer und K. Focke[8] stellen sich z.B. die Souveränität als ein Bündel von Hoheitsrechten vor, das im Rahmen der westeuropäischen Gemeinschaften »neu gebündelt« wird. Dabei erklären sie die Unteilbarkeit der Souveränität für ein Dogma, das von der Wirklichkeit überholt worden sei.

So eine Vorstellung von der Souveränität ist unseres Erachtens unrichtig. Das Recht der Staaten, ihr Schicksal selbständig zu bestimmen, kann in der Tat nicht in Scheiben geschnitten werden. Die Souveränität ist in diesem Sinne nicht nur unteilbar, sondern auch unveräußerlich. Die gemeinsame Ausübung der Hoheitsrechte muß weder zu einem Verzicht auf die Souveränität noch zu einer Abgabe der Hoheitsrechte führen.

Einer anderen Meinung zufolge, auch in bezug auf die westeuropäischen Gemeinschaften, haben die Staaten zwar ihre Hoheitsrechte nicht abgegeben oder delegiert, sie haben aber endgültig auf sie verzichtet, und die Vollmachten der Gemeinschaften, die als ›Hoheitsrechte‹ bezeichnet werden, sind ›originär‹ auf den jeweiligen Gebieten entstanden.

»Die Gemeinschaftsverträge..., schreibt C. F. Ophüls, geben den Gemeinschaften eine unmittelbar wirkende Hoheit. Mit dem einmaligen Gründungsakt erlangen sie auf ihrem Sachgebiet eine unabhängige Herrschaftsstellung, auf dauernde Leistungen staatlicher Souveränität sind sie insoweit nicht angewiesen. So haben die Gemeinschaftsverträge eine vergleichsweise dingliche Wirkung, wie der Rechtsvorgang, durch den jemand nicht den Mietgebrauch des Hauses, sondern das Eigentum des Hauses erlangt. Der Staat, der die von den Gemeinschaften übernommenen Hoheitsrechte ausüben wollte, würde nicht von einem Recht Gebrauch machen, das er auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtung nicht mehr ausüben darf, sondern sich ein Recht arrogieren, das er überhaupt nicht mehr besitzt«[9].

Solch eine Analogie ist irreführend, denn die Souveränität der Staaten und auch ihre Hoheitsrechte gehören zum Wesen eines Staates und können nicht Objekt einer Abgabe oder eines Verzichts werden. Beim Schließen eines völkerrechtlichen Vertrages, auch wenn dadurch eine völkerrechtliche Organisation mit bestimmten Vollmachten gegründet wird, kann es sich daher höchstens um eine Regelung über die gemeinsame Ausübung der Hoheitsrechte mit Hilfe dieser Vollmachten handeln. Die Hoheitsrechte selbst bleiben aber bestehen und der Staat kann sie auch weiterhin ausüben, obwohl er dabei seine konkreten völkerrechtlichen Verpflichtungen berücksichtigen muß.

Wenn in einem völkerrechtlichen Vertrag die Abgabe von Hoheitsrechten expressis verbis vorgesehen ist, so muß eine solche Regelung als nichtig betrachtet werden. Im Art. 53 der Wiener Konvention über das Recht der Verträge von 1969 heißt es wörtlich: »Ein Vertrag ist nichtig, wenn er zum Zeitpunkt seines Abschlusses einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts widerspricht. Im Sinne der vorliegenden Konvention ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft als Ganzes als eine Norm akzeptiert und anerkannt wird, von der keine Abweichung erlaubt ist...« Die Achtung der Souveränität der Staaten gehört aber eben zu diesen Normen. Das wird immer wieder in den wichtigsten Dokumenten des Völkerrechts der Gegenwart bekräftigt. Dies folgt aus den im Art. 2 der UNO-Charta festgelegten Prinzipien, dies folgt aus der Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970[10]. Dort wird festgesetzt, daß die souveräne Gleichheit der Staaten unter anderem bedeutet, daß jeder Staat die der vollen Souveränität innewohnenden Rechte genießt. Daraus kann man schließen, daß im modernen Völkerrecht die Hoheitsrechte von den vertraglichen Beziehungen nicht eingeschränkt werden, denn sonst würde kein Staat »die Rechte, die der *vollen* Souveränität« innewohnen, genießen, denn Staaten ohne vertragliche Bindungen gibt es nicht.

IV

In bezug auf die wirtschaftlichen Integrationsgemeinschaften stellt sich die wichtige Frage, ob sie, aus der Sicht des allgemeinen Völkerrechts, Souveränität oder Hoheitsrechte besitzen können.

Im Völkerrecht können als souverän nur Staaten bezeichnet werden. Zwischenstaatliche internationale Organisationen, obwohl sie Völkerrechtssubjekte sein können, sind nicht souverän und ihre Vollmachten sind keine Hoheitsrechte. Nirgends in den wichtigsten Dokumenten des allgemeinen Völkerrechts werden internationale Organisationen als ›souverän‹ gekennzeichnet. Souveränität und souveräne Rechte beziehen sich allein auf Staaten. Eine Integrationsgemeinschaft kann nur dann als souverän charakterisiert werden, wenn sie sich eindeutig als Staat konstituiert hat. Wenn man nicht zweifelsfrei von einem Staat im Sinne des Völkerrechts sprechen kann, dann kann es sich nicht um Souveränität und Hoheitsrechte handeln.

In der Doktrin wird oft die Meinung vertreten, daß die westeuropäischen Gemeinschaften ein ›quasi-staatliches Gebilde‹ oder ein ›unvollendeter Bundesstaat‹ sind, und daß sie über Hoheitsrechte verfügen. So einer Meinung kann nicht zugestimmt werden. Die westeuropäischen Gemeinschaften sind eindeutig keine Staaten, und quasi-staatliche Gebilde und unvollendete Bundesstaaten sieht das allgemeine Völkerrecht nicht vor. Völkerrechtlich gesehen existiert entweder ein souveräner Staat, und er genießt die ihm innewohnenden Hoheitsrechte oder er existiert nicht oder noch nicht und er kann weder Souveränität besitzen, noch über Hoheitsrechte verfügen. Die westeuropäischen Gemeinschaften sind auf der Grundlage des Völkerrechts durch Vertrag entstanden und können deshalb nur als völkerrechtliche zwischenstaatliche Organisationen betrachtet werden: mit Vollmachten, aber ohne Hoheitsrechte.

Nach außen, in den internationalen Beziehungen, drückt sich die Souveränität der Staaten in ihrer souveränen Gleichheit untereinander aus. Das Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten, ebenso wie das Prinzip der Achtung der staatlichen Souveränität, gehört zu den allgemein gültigen Regeln des Völkerrechts, welche vertraglich durch die Staaten nicht aufgehoben werden können. Das Prinzip der souveränen Gleichheit in bezug auf die Integration soll garantieren, daß die Integrationsmaßnahmen im Interesse aller Beteiligten durchgeführt werden. Es ist Sache der Staaten, diesem völkerrechtlichen Prinzip konkreten Ausdruck zu verleihen und die Methode der Koordinierung ihrer Interessen selbst zu bestimmen. Es ist aber das Recht jedes Staates, sich jedesmal nur solchen Organisationsformen anzuschließen und sich solchen konkreten Beschlüssen zu fügen, die mit ihren souveränen Rechten und Interessen im Einklang stehen.

V

Rechtstheoretisch wichtig ist die Frage, ob eine einmal gegründete Integrationsgemeinschaft aufgelöst werden kann und ob die Staaten aus so einer Gemeinschaft frei austreten können.

Unabhängig von den Regelungen der Gründungsverträge ist dies unseres Erachtens in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Völkerrecht immer möglich. Die rechtliche Grundlage dafür ist das Recht eines jeden Staates, frei seine souveränen Rechte auszuüben. Eine vertragliche Bindung, die allgemein die Möglichkeit ausschließt, eine völkerrechtliche Organisation zu verlassen, muß als mit dem allgemeinen Völkerrecht unvereinbar, als nichtig angesehen werden. Das Verlassen einer Integrationsgemeinschaft ist völkerrechtlich um so mehr begründet, wenn es sich um eine Organisation handelt, in der, wie z.B. in den westeuropäischen Gemeinschaften, das Prinzip der souveränen Gleichheit nicht immer eine Anwendung findet, und wo ein Staat auch gegen seinen Willen verpflichtet werden kann.

Aber auch wenn sich eine Integrationsgemeinschaft als Staat konstituiert, steht es jedem Volke dieses Staates frei, in ihm zu verbleiben oder ihn zu verlassen, denn im neuen Völkerrecht wird die Souveränität der Staaten als Ausdruck der Souveränität und der souveränen Rechte der Völker verstanden. Eine Bestätigung dafür ist das Prinzip des Selbstbestimmungsrechtes der Völker, welches einen festen Platz im Völkerrecht der Gegenwart eingenommen hat. Die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Län-

der und Völker, vom 17. Dezember 1960[11], spricht vom »unveräußerlichen Recht aller Völker auf völlige Freiheit und auf die Ausübung ihrer Souveränität«. Es heißt weiter auch, daß alle Staaten die souveränen Rechte aller *Völker* respektieren müssen.

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle die Gesamtheit der vielfältigen und komplizierten Fragen zu erfassen, die sich aus der Sicht der Souveränität bei der wirtschaftlichen oder politischen Integration stellen. Es ist jedoch notwendig zu betonen, daß, um rechtmäßig zu sein, die Integration in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts durchgeführt werden muß. Zu diesen Prinzipien gehört die Achtung der staatlichen Souveränität, die souveräne Gleichheit der Staaten und das Recht jedes Volkes, frei sein Schicksal zu bestimmen.

Die Bedeutung dieser Prinzipien, die in wichtigen Dokumenten der Vereinten Nationen und des allgemeinen Völkerrechts immer wieder bestätigt werden, wächst ständig. Sie ist mit dem Kampf der Entwicklungsländer um Gleichberechtigung verbunden, sie ist besonders groß auch auf unserem Kontinent, wo die Bemühungen um Entspannung und friedliche und vielseitige Zusammenarbeit nur dann fruchtbringend sein können, wenn die grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts in den Beziehungen zwischen den Staaten unentwegt eingehalten werden. Dies wurde nochmals auf der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bekräftigt, in deren Schlußakte die europäischen Staaten ihren Willen ausdrücken, sich von den Prinzipien der souveränen Gleichheit, der Achtung der souveränen Rechte, der Gleichberechtigung der Völker und ihres Rechtes, über ihr Schicksal zu verfügen, leiten zu lassen.

Souveränität und Integration sind miteinander vereinbar, und rechtlich zulässig sind einzig diejenigen Formen der Integration, die mit den auf der Souveränität der Staaten gründenden völkerrechtlichen Prinzipien im Einklang stehen.

Anmerkungen

1 Dokumente RGW. Über die Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration. Berlin, Staatsverlag der DDR, S. 16.
2 Ibid., S. 147.
3 E. O. Czempiel, Anachronistische Souveränität. Köln, 1969. H. Huber, Weltweite Interdependenz. Bern, 1968.
4 W. Friedman, Introduction to World Politics, p. 46, 48. W. Kewenig in: Außenpolitische Perspektiven des westdeutschen Staates. Bd. 1, S. 140.
5 Siehe H. G. Koppensteiner, Die europäische Integration und das Souveränitätsproblem. Baden-Baden, 1963, S. 70.
6 I. Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht. Köln, 1965, S. 3.
7 S. Wiener Konvention über das Recht der Verträge. Art. 53.
8 E. Friedländer, K. Focke, Europa über den Nationen. Köln, 1963, S. 27.
9 Recht im Wandel. Festschrift 150 Jahre Carl Heymans Verlag. Köln, 1965, S. 570f.
10 UN-Doc.A/Res/2625(XXV).
11 UN-Doc.A/Res./1514(XV). Deutsch s. VN 1962 S. 117.
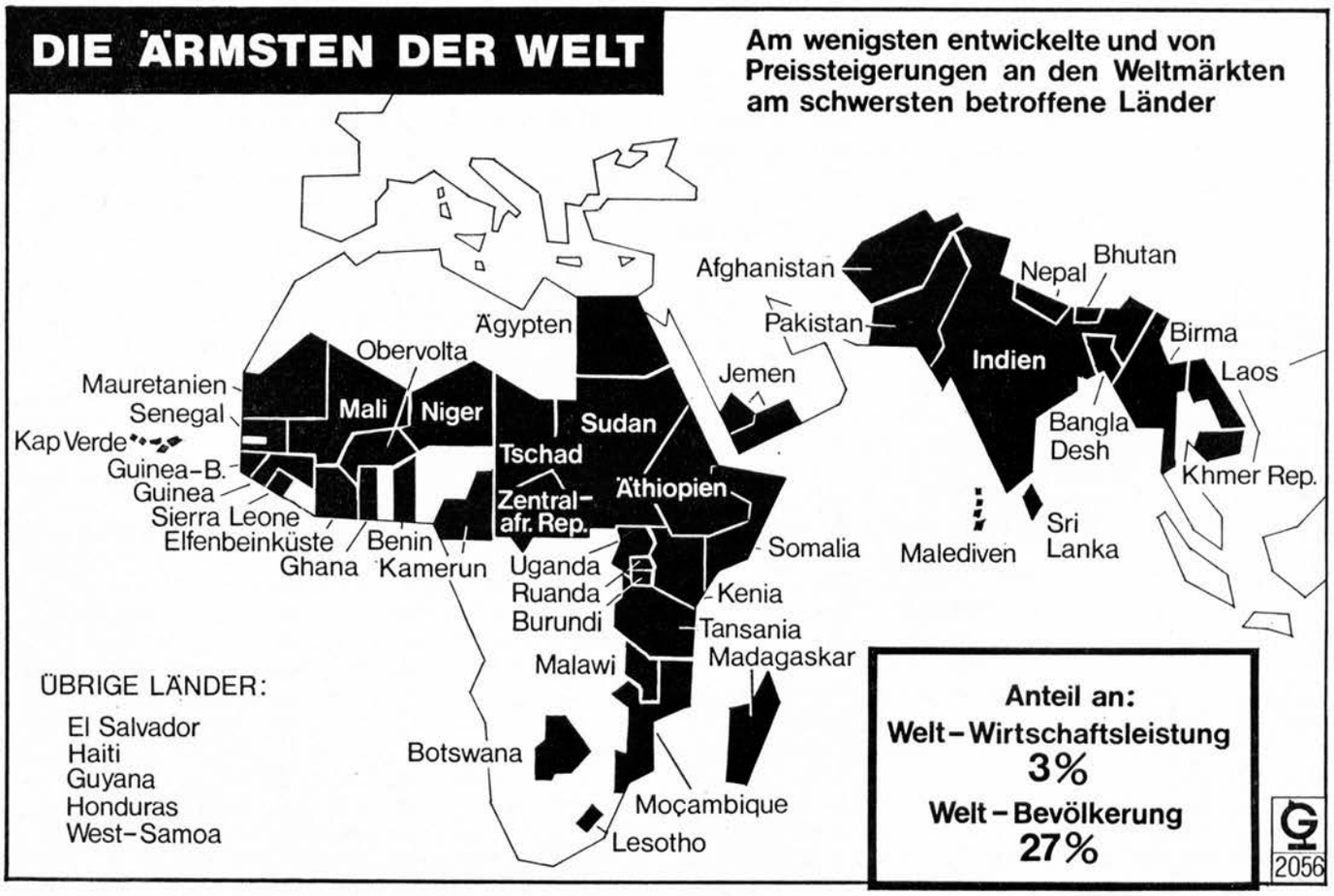
Unsere Erde ist viergeteilt: Es gibt die rohstoffreichen Industrieländer wie die USA und Kanada, dann die rohstoffarmen Industrieländer wie Japan, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich u.ä. Zur dritten Gruppe, den rohstoffreichen Entwicklungsländern, gehören die Ölstaaten und Staaten wie Mexico und Brasilien. Und schließlich die vierte Gruppe — sie bilden die Ärmsten der Armen unter den Entwicklungsländern. Sie verfügen weder über eigene Rohstoffe, noch haben sie genug Geld, sie kaufen zu können. Meist besitzen sie nicht viel mehr als einen Berg Schulden. Zu ihnen zählen die 29 rückständigsten Entwicklungsländer (die LDC, Least Developed Countries) sowie die 45 durch die Preisexplosion an den Rohstoff- und Energiemärkten besonders hart betroffenen Entwicklungsländer (die MSAC, Most Seriously Affected Countries). Da 23 Länder zu beiden Gruppen rechnen (die von den Vereinten Nationen eingestuft wurden), umfaßt die Gruppe der Habenichtse insgesamt 48 Länder. — Dort leben mehr als eine Milliarde Menschen, also ein Viertel der Weltbevölkerung. Sie erbringen lediglich rund drei Prozent der Weltwirtschaftsleistung. Sie sind am stärksten auf die Hilfe der übrigen Welt angewiesen, denn aus eigener Kraft sind sie meist nicht einmal in der Lage, den Grundbedarf für das Existenzminimum zu decken. Zwar sind sich Industrie- und Entwicklungsländer darüber einig, daß der Kampf gegen Hunger, Armut und Rückständigkeit in diesen Ländern alle angeht. Wie freilich diese Aufgabe gelöst werden könnte, darüber gehen die Meinungen auseinander.